



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Willy-Brandt-Straße 5

38226 Salzgitter

Ihre Nachricht: SE 6.1 - 9A 65221000 2-2019 #0008

vom 27.05.2019

Mein Zeichen: 9A 9160/2-770

Datum: 04.07.2019

TEL +49 3018 767676

FAX +49 3018 333

✉ ke5@bfe.bund.de

De info@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 03 der „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 27.05.2019 [1] erteile ich folgenden Bescheid:

I. **Entscheidung**

Hiermit stimme ich der Anwendung der Revision 03 der Unterlage „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II“ (BGE-KZL 9A/65210000/LRAWA/0002/03) unter einer Auflage (II.) zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] BGE/SE 6.1, Schachtanlage Asse II - Mitteilung zur Änderung 008/2019 und MzÄ 007/2019 (Az. SE 6.1 - 9A 65221000 2-2019 #0008) vom 27.05.2019, eingegangen bei KE 5 am 29.05.2019.

- [2] BGE/SE 6.1, Mitteilung zur Änderung 008/2019, Revision der Unterlage „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II“ (BGE-KZL 9A/65221000/DA/AY/1464/00, Stand vom 22.05.2019), vorgelegt mit [1].
- [3] BGE, Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II (BGE-KZL 9A/65221000/LRA/WA/0002/03, Stand vom 29.04.2019), vorgelegt mit [1].
- [4] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- [5] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.
- [6] Bundesamt für Strahlenschutz, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanleitung QMV 04.3 (BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02), Stand vom 11.08.2014.
- [7] BGE, „Liste der Anweisungen des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks“, (BGE-KZL 9A/65200000/L/UB/0001/00), Stand vom 22.09.2017.

II. Auflage

Nach der Freigabe der Unterlage „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II“ mit Stand vom 29.04.2019 [3] im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen

Aufsicht eine Farbkopie des vollständig unterzeichneten Deckblatts zu übersenden.

III. Begründung

Die Unterlage „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachanlage Asse II“ [3] wurde mir in der Revision 03 mit Stand vom 29.04.2019 mit dem Antrag [1] zur Zustimmung vorgelegt. Die Unterlage [3] soll revidiert werden.

Gemäß Auflage 30 der Strahlenschutzgenehmigung [4] und der QMV 04.3 [6] bedürfen Änderungen am übergeordneten strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk (sbR) der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Die Unterlage ist gemäß [7] Teil des übergeordneten sbR.

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind eine unwesentliche Änderung gem. Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 [6].

Meine Prüfung ergab, dass der revidierten Unterlage zugestimmt werden kann.

Damit festgestellt werden kann, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, ergeht die Auflage.

Es liegt eine Veränderung des atom- bzw. strahlenschutzrechtlich genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen vor, weil der neue Zustand vom in der



Seite 4

Genehmigungsunterlage festgelegten Umfang abweicht. Diese Veränderung stuft ich jedoch nicht als wesentlich ein.

IV. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, 11513 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

